

Vient ensuite un tableau comprenant les enfants élevés dans leur propre famille et ceux élevés dans des familles étrangères.

La courbe de validité — pour gagner sa vie — ne subit presque pas de modification à partir de 15 ans jusqu'à 40. Parallèlement, on constate que la femme garde son activité aussi longtemps que l'homme. A partir de 60 ans, la courbe fléchit dans le sens de l'invalidité totale.

Quant à l'invalidité partielle, elle se transforme avec le temps en invalidité totale ou aboutit à la mort.

A l'issue de son exposé, l'orateur déclare que les travaux de recensement, au point de vue technique, seront à leur terme vers la fin de 1923.

A titre de renseignement, il annonce que les cantons et les communes pourront disposer du matériel original au fur et à mesure que les travaux seront publiés.

La publication des résultats concernant le canton de Vaud paraîtra au cours du mois prochain.

Der Präsident verdankt Herrn Direktor Ney sein interessantes Referat und gibt der Freude darüber Ausdruck, dass die Resultate der Volkszählung von 1920 diesmal viel rascher veröffentlicht werden können als früher. Hierauf erteilt er Herrn Dr. **Willigens** vom eidg. statist. Bureau das Wort zu dessen Vortrag:

Die eidgenössische Wohnungsenquete vom
1. Dezember 1920.

Fragen über Wohnungsverhältnisse bei Anlass einer eidgenössischen Volkszählung sind nichts Neues. Schon im Jahre 1860 finden wir auf dem Zählformulare die Frage nach der Anzahl der von den Haushaltsangehörigen *bewohnten* Räumlichkeiten. Darunter waren laut Formular verstanden: die Wohnzimmer und die Küche, Dachböden und Keller dagegen nur, sofern sie als Wohnung benutzt werden.

Die Frage wurde vielmals missverstanden, und die Regierung des Kantons Zürich sah sich veranlasst, eine genauere Definierung der bewohnten Räumlichkeiten zu beantragen. An vielen Orten wurden nur die Wohnstube und die Küche, an andern nur die Küche als bewohnte Räume angegeben.

Bei der Zählung des Jahres 1870 versuchte man, den 1860 an den Tag getretenen Mängeln abzuhelfen, indem man nach der Anzahl der *bewohnbaren* Räumlichkeiten fragte. Dachböden, Küchen, Werkstätten und Keller waren, sofern sie bewohnt wurden, ebenfalls zu zählen.

Über den Wert der damals erhaltenen Angaben wird uns nichts berichtet. Im Jahre 1880 wurde nach den *bewohnten* Räumlichkeiten gefragt. Im ersten

Bande der Volkszählung von 1880 finden wir hierzu folgenden Kommentar:

«So z. B. wagen wir nicht, aus den erhaltenen und von uns soweit möglich berichtigten und ergänzten Angaben über die Zahl der bewohnten Räumlichkeiten weitere Schlüsse zu ziehen, da diese Rubrik vielenorts nicht richtig verstanden zu sein scheint, indem man bald diese nicht einmal ausfüllte, bald offenbar zu wenige, bald alle im Sommer bewohnbaren Räumlichkeiten einrechnete.»

Von dieser Volkszählung an verschwindet die Frage nach den bewohnten oder bewohnbaren Räumen, und man begnügt sich mit der Publikation der Zahl der Häuser, wie sie von den Gemeindebehörden und den Zählern festgesetzt wird.

Es ist zu erwähnen, dass bei der belgischen Volkszählung von 1910 die Frage in einer ganz ähnlichen Form, was die Definition der bewohnbaren Räumlichkeiten betrifft, gestellt wurde. Es geschah freilich auf einem gesonderten Formulare, und nur für Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Seither haben nur lokale Wohnungszählungen auf Anordnung der kantonalen oder Gemeindebehörden stattgefunden. Es seien hier erwähnt: Die Wohnungsenquete in *Basel* im Jahre 1889, geleitet durch Professor Bücher, die Wohnungsenquete in *Lausanne* im Jahre 1894, die Wohnungsenquete in *Bern* im Jahre 1896, die Wohnungserhebung in *Zürich* im Jahre 1896.

Die Volkszählung von 1910 wurde mit einer Wohnungszählung verbunden in *Zürich*, *Winterthur*, *Thalwil*, *Luzern*, *Basel*, *St. Gallen*, *Straubenzell*, *Tablat*, *Aarau*, *Baden*, *Ennetbaden* und *Brugg*. Die Verarbeitung des Materials wurde durch kantonale oder kommunale Ämter durchgeführt.

Infolge der zunehmenden Wohnungsnot kam während des Krieges der Gedanke auf, eine eidgenössische Wohnungszählung durchzuführen, und er kam in verschiedenen Zuschriften an die Bundesbehörden zum Ausdruck, z. B. in einem Schreiben des schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. In diesem Schreiben beantragte der Präsident, Nationalrat Klöti, eine Wohnungszählung in der ganzen Schweiz, oder wenigstens in allen industriellen Kantonen und in allen grössern Gemeinden. Die Gelegenheit gelangte auch in der eidg. statistischen Kommission zur Besprechung, und diese war der Ansicht, es sei wie im Jahre 1910 vorzugehen und die Durchführung einer Wohnungszählung dem Ermessen der Gemeindebehörden zu überlassen. Die Bewegung zugunsten der Wohnungszählung gewann inzwischen immer mehr Boden. Am 28. April 1920 reichte Herr Nationalrat Klöti die Motion ein:

«Der Bundesrat wird eingeladen, mit der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 eine Wohnungszählung zu verbinden.»

Die eidg. statistische Kommission nahm neuerdings eine Besprechung der Frage vor und empfahl eine Zählung in allen Gemeinden über 5000 Einwohnern, sowie nach Bedarf in kleineren Gemeinden. Dementsprechend beschloss der Bundesrat am 13. August 1920, «es sei in den Gemeinden über 5000 Einwohnern, den Nachbargemeinden grösserer Städte, sowie in andern von den Kantonsbehörden bestimmten Gemeinden mit der Volkszählung eine Wohnungszählung zu verbinden».

Die Erhebung wurde in 652 Gemeinden durchgeführt. In den Kantonen *Zürich*, *Basel-Stadt*, *Solothurn* und *Neuchâtel* fand sie in allen Gemeinden statt. Zu diesen gehörten:

28 Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern.

62 Gemeinden mit 5000—10.000 Einwohnern.

562 Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

Die bei den alten Volkszählungen erzielten Resultate weisen darauf hin, dass es, infolge der stark verschiedenen Verhältnisse in der Stadt und auf dem Lande, sowie in den verschiedenen Landesgegenden, keineswegs leicht ist, durchweg befriedigende Antworten zu erhalten. In seinem Vorworte zur Basler Wohnungsenquete vom Jahre 1889 hebt auch Professor Bücher die Schwierigkeiten hervor, die bei der Bearbeitung einer Wohnungszählung auftreten, wenn man sich nicht an Ort und Stelle befindet, um sich nach dem Augenscheine ein Urteil zu bilden.

Diese Schwierigkeiten hat das eidgenössische statistische Bureau in hohem Masse verspürt, wie das folgende noch zeigen wird. Die Zählung ist bisweilen in Ortschaften durchgeführt worden, in denen kein Bedürfnis danach bestand und das nötige Verständnis fehlte. Die Ergänzung der Angaben war daher beim fehlenden guten Willen nicht immer leicht und erfolgte bisweilen unter Beifügung kritischer Bemerkungen wie:

«Der Bureaokratismus erreicht unserer Ansicht nach in den interessanten Fragen der Wohnungskarte seinen Höhepunkt.»

Bei 4 Gemeinden musste, infolge der Unzulänglichkeit der Angaben, auf eine Verarbeitung verzichtet werden. Bei einer dieser war allerdings die korrekte Durchführung durch die grosse Ausdehnung der Gemeinde sehr erschwert.

Es muss auch unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die Verstimmung, die durch die Wohnungszählung hervorgerufen worden ist, auch auf die Ergebnisse der Volkszählung einen ungünstigen Einfluss ausgeübt hat.

Es gelangten bei der Erhebung 3 Formulare zur Anwendung.

Formular 1 a. Liste der bezugsfertigen leerstehenden Wohnungen in unbewohnten Wohngebäuden und Verzeichnis der im Bau begriffenen Wohngebäude und Wohnungen. Die Angaben auf diesem Formulare, welches durch die Gemeindebehörden aufgestellt wurde, waren bei weitem nicht immer einwandfrei. Es wurden als leerstehende Wohngebäude aufgenommen die Sennhütten oder gar Häuser, die aus sanitätspolizeilichen Gründen zu bewohnen verboten war, Häuser in Stein Schlaggebiet usw. Solche Fälle wurden zum guten Teile nur durch Zufall entdeckt.

Formular 2 a. Liste der leerstehenden Wohnungen in bewohnten Wohngebäuden. Dieses Formular wurde vom Zähler aufgestellt. Viele Zähler nahmen aber auch Wohnungen in leerstehenden Häusern auf, so dass solche zweimal angeführt wurden. Bei der bisweilen fehlenden Nummerierung der Häuser waren solche Fälle äusserst schwer zu erkennen. Leerstehende Wohnungen, die aber bereits weiter vermietet waren, wurden vielfach nicht aufgenommen. Dagegen wurden Wohnungsteile aufgeführt, die als Bureauräume oder als Konsultationsräume von Ärzten benutzt wurden. Möblierte Zimmer, für welche die Wohnungsinhaber keinen Zimmermieter gefunden hatten, wurden bisweilen auch aufgenommen.

Viele der angeführten Fälle konnten nur geahnt werden, und bei der Unmöglichkeit, den Fall genauer zu präzisieren, war eine Ergänzung nicht möglich. Der Umstand, dass der erste Dezember an vielen Orten Umzugstermin ist, hat viel zur Lückenhaftigkeit der Angaben beigetragen.

Formular 4 a. Wohnungskarte. Der erste Entwurf des statistischen Bureaus für die Wohnungskarte hatte nur 6 Fragen vorgesehen. Nachträglich ist die Zahl der Fragen auf 12 erhöht worden, diejenigen, die im Kopf der Karte enthalten, inbegriffen. Mit diesen Zusatzfragen sind nicht durchweg günstige Erfahrungen gemacht worden. Infolge der vielfach mangelhaften Ausfüllung des Formulars mussten sie ausserdem gegenüber der Frage nach Zimmerzahl und Mietzins zurücktreten, und es musste zum Teile von einer Verarbeitung abgesehen werden. Nachträglich aufgenommen sind im Kopfe der Karte die drei Fragen nach dem Eigentümer, nach der Art des Hauses und nach dem Baujahr.

Die Frage nach dem Eigentümer brachte eine ganze Anzahl Häuser an den Tag, in welchem jedes Stockwerk einem andern Eigentümer gehört. Die Stockwerke sind dann auch durch Nummerierung unterschieden. Solche Fälle wurden nur auf Anfragen hin entdeckt. Manchmal kamen noch kompliziertere Fälle des Besitzverhältnisses vor.

Die Frage nach der Art des Hauses konnte nicht verwertet werden. Selbst der Begriff des Einfamilienhauses scheint nicht überall sehr klar gewesen zu sein, wie folgender Auszug aus einem Schreiben einer Gemeindebehörde zeigt: «Wir teilen Ihnen mit, dass es sich bei dem Hause 680 um ein Einfamilienhaus mit zwei Wohnungen handelt, mit je Stube, Küche und 2 Schlafzimmern.» Von den zwei Wohnungen stand allerdings eine leer, welcher Umstand vielleicht das Missverständnis erklärt.

Der Begriff des Wohn- und Geschäftshauses umfasst sehr verschiedenartige Dinge, landwirtschaftliche Betriebe und Häuser mit einem kleinen Laden im Erdgeschoss. Ist ein Haus, in welchem eine Wohnung teilweise als Bureau verwendet wird, oder in dem ein Schneider oder ein Schuster sein Gewerbe in einem Zimmer ausübt, deshalb als Wohn- und Geschäftshaus zu betrachten, und ist es angebracht, den Inhaber einer andern Wohnung nach Zuständen zu fragen, die ihn nicht berühren? — Es wäre wohl besser gewesen, auf diese Frage zu verzichten, oder ein besondere Hauskarte einzuführen.

Die Frage nach dem Baujahr wurde in einer sehr grossen Anzahl von Fällen überhaupt nicht beantwortet. Auch hier musste von einer Bearbeitung abgesehen werden.

Frage 1 der Wohnungskarte verlangt den Namen und Beruf des Haushaltungsvorstandes, der die Karte auszufüllen hatte. Auch hier ist den Zählern der Zweck der Karte nicht immer klar gewesen. In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen mehrere Brüder als Miteigentümer wohnten, wurde in der Regel von jedem eine Karte für das ganze Heimwesen aufgestellt. Ähnliches geschah auch in Fällen, wo eine nicht direkt zur Familie, wohl aber zur Haushaltung gehörende Person vorkam, wie z. B. eine Schwiegermutter bei ihrem Schwager. In solchen Fällen, wo der Zähler die Person von der Haushaltung losgetrennt hatte und eine Namensverschiedenheit vorlag, war der Fall sehr schwer zu entdecken. Es konnte höchstens dadurch an den Tag kommen, dass in einem Stockwerke mehr Wohnungen vorkamen als in den übrigen. Die Angabe des Berufes des Haushaltungsvorstandes fehlte in einer äusserst grossen Zahl von Fällen. Ohne die Volkszählung, welche die nötigen Angaben liefern konnte, hätte man die Statistik der Wohnungen nach dem Berufe des Inhabers nicht aufstellen können.

Frage 2. Sind Sie Eigentümer oder Mieter oder Untermieter Ihrer Wohnräume, oder ist Ihre Wohnung eine Dienstwohnung? Diese Frage ist im grossen und ganzen in befriedigender Weise beantwortet worden.

Frage 3. Lage der Wohnung? Diese Frage ist sehr schlecht beantwortet worden. Eine Ergänzung hätte so viele Nachfragen erfordert, dass es vorzuziehen war, auf eine Verarbeitung dieser Angaben zu verzichten.

Frage 4. Zahl der bewohnten Zimmer mit Mansarden? Bei dieser, der wichtigsten aller Fragen, waren die Angaben sehr lückenhaft. Eine Ergänzung war nicht immer möglich, da bisweilen die Angabe verweigert wurde.

Frage 5. Gehört zu Ihrer Wohnung eine eigene Küche, Küchenanteil, keine Küche? Man musste sich oft die Frage stellen, ob das Vorhandensein eines Küchenanteils oder das Fehlen einer Küche nicht auf ein Untermieter- oder Zimmermieterverhältnis hindeute, da diese Fälle doch ausserordentlich häufig vorkamen, jedenfalls häufiger als man Gelegenheit hat, sie im gewöhnlichen Leben zu beobachten. In Genf kommen sogenannte Wohnküchen sehr viel vor. Sie erschienen auf den Wohnkarten entweder als Zimmer ohne Küche oder als Küche ohne Zimmerangabe. Es war nicht möglich, diese Fälle mit Hilfe der Wohnungskarte richtig zu erfassen.

Frage 6. Gegenwärtiger Mietpreis? Hier sind die Angaben, wie zu erwarten war, am schlechtesten, und sind auch die meisten Verweigerungen vorgekommen. Bei der Verarbeitung wurden natürlich nur diejenigen Wohnungen berücksichtigt, für die Angaben vorlagen. Die Verweigerung der Angaben war bisweilen die Folge einer Verabredung.

Frage 7. Sind in dem unter Frage 6 angegebenen Mietpreis Nutzungen inbegriffen? Der geschätzte Wert der Nutzung wurde vom Gesamtmietpreis in Abzug gebracht, und der so erhaltene Mietwert verarbeitet.

Frage 8. Haben Sie einzelne Räume Ihrer Wohnung weiter vermietet, wenn ja, an andere Haushaltungen, Zimmermieter, Schlafgänger, oder als Bureau- und Geschäftsräume? — Untermieter und Zimmermieter waren oft schwer zu unterscheiden. Auch war nicht immer festzustellen, ob der Mieter den untermieteten Teil nicht bei der Zimmerangabe und mit dem Mietpreis in Abzug gebracht hatte. Wie bereits erwähnt, sind auch Verwandte, von denen man annehmen musste, dass sie zur Haushaltung gehören, von den Zählern als Untermieter behandelt worden. Das Verhältnis als Zimmermieter oder Untermieter ist in vielen Fällen nur dann zu unterscheiden, wenn der Verarbeiter einen direkten Einblick in die Verhältnisse bekommen kann. Dies ist einem kommunalen Amte möglich, nicht aber dem eidgenössischen statistischen Bureau.

Frage 9. Hatten Sie Ihre jetzige Wohnung schon im Jahre 1913 mietweise inne? — Wenn ja, so ist an-

zugeben der damalige Mietpreis. Haben seit 1913 Wohnungsumänderungen stattgefunden?

Diese Frage ist nachträglich in der Wohnungskarte aufgenommen worden und war vom statistischen Bureau ursprünglich nicht vorgesehen. Hier fehlten auch viele Mietpreisangaben. Der letzte Teil der Frage ist sehr oft missverstanden und von den Leuten mit der Zahl ihrer Umzüge seit 1913 beantwortet worden.

Auf Grund der von uns gemachten Erfahrungen möchten wir für die Zukunft folgende Vorschläge unterbreiten:

1. Wohnungsquoten sind nur in Städten mit 10.000 Einwohnern und darüber durchzuführen, und zwar auf Wunsch der Gemeindebehörden. Auf diese Weise wird man erwarten dürfen, dass die Gemeindebehörden der Erhebung das nötige Verständnis entgegenbringen und diese nach Kräften fördern. Die Vorortgemeinden sind nur in denjenigen Teilen zu berücksichtigen, die schon städtischen Charakter haben. Die Abgrenzung wäre durch die Gemeindebehörden festzusetzen.

2. Die Formulare wären möglichst einfach zu gestalten und hätten sich auf Dinge zu beschränken, deren Verarbeitung auch ohne direkte Einsicht in die Verhältnisse möglich wäre. Es wäre z. B. vorzusehen:

a) eine Hauskarte, die von den Gemeindebehörden vorzubereiten und von den Zählern auszufüllen wäre. Diese müsste Angaben enthalten über die Art des Hauses, Zahl und Grösse der Wohnungen und Zahl der enthaltenen Haushaltungen;

b) eine Wohnungskarte, die vom Haushaltungsvorstande auszufüllen wäre. Die auf dieser zu machenden Angaben wären Zahl der Zimmer und Mansarden, Zahl der Bewohner, Mietpreis und etwaige Nutzungen, die den Preis der Wohnungen stark beeinflussen können. Man sollte überhaupt danach trachten, vor allem die Bauwohnungen zu erfassen. Ein Untermietverhältnis ist eine zufällige Erscheinung, die von Umständen abhängt, die den Haushaltungen und nicht den Wohngebäuden eigentümlich sind und jederzeit verschwinden können. Daher müsste man sich mit der Anzahl der Haushaltungen pro Wohnung begnügen. Die Anstalten wären auf besonderen Formularen ebenfalls aufzunehmen.

Zusätze wären nach Vereinbarung mit den kantonalen oder Gemeindebehörden zu bestimmen und auf *getrennten* Formularen zu erheben. Die Verarbeitung der Häuserkarte, sowie der Wohnungskarte mit den Minimalanforderungen, wäre Sache des eidgenössischen statistischen Bureaus.

3. Die Behörden sollten angehalten werden, jährlich Angaben über Neu- und Umbauten, sowie Zahl der so entstandenen neuen Wohnungen an das eidgenössische statistische Bureau zu richten. Ebenso hätten sie die Häuser und Wohnungen, die aus irgendeinem Grunde (Umbauten, Brandfälle, sanitätspolizeiliche Massnahmen) dauernd oder für längere Zeit ausscheiden, anzugeben.

4. Die Preise der zur Miete ausgeschriebenen Wohnungen sollten von den Behörden erhoben und periodisch dem eidgenössischen statistischen Bureau mitgeteilt werden.

Ein Mangel bei der Behandlung der Mietpreisfrage ist, dass die Einsicht in die verschiedenen Wohnungen fehlt. In Gemeinden mit teilweise landwirtschaftlichem Charakter kann der landwirtschaftliche Teil der Wohnungen den durchschnittlichen Mietpreis so herunterdrücken, dass er für die Verhältnisse von Fixbesoldeten keine annehmbare Zahl mehr darstellt. Den Mietpreisen der Wohnungen, die auf den Markt kommen, ist grosse Beachtung zu schenken, da nur diese ein Bild der Anforderungen gibt, die an einen Wohnungssuchenden gestellt werden und weil sie auch wohl eher dem Wohnungstyp entsprechen, der für Fixbesoldete in Betracht kommt. Das arithmetische Mittel der Mietpreise ist eben nicht immer eine befriedigende Zahl. Die Mietpreise der angebotenen Wohnungen müssen unbedingt auch berücksichtigt werden.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen macht der Referent namens des eidgenössischen statistischen Bureaus für zukünftige Wohnungszählungen folgende Vorschläge:

1. Wohnungserhebungen sind nur in Ortschaften mit wenigstens 10.000 Einwohnern durchzuführen, und dies auf Wunsch der Gemeindebehörden.

2. Die Formulare sind möglichst einfach zu gestalten.

3. Die Behörden sollten angehalten werden, jährlich Angaben über Neu- und Umbauten sowie Zahl der so entstandenen Wohnungen an das eidgenössische statistische Bureau zu berichten, ebenso sind Wohnungen, die aus irgendeinem Grunde eingegangen sind, anzugeben.

4. Die Preise der zur Miete ausgeschriebenen Wohnungen sollten von den Behörden periodisch dem eidgenössischen statistischen Bureau mitgeteilt werden.

Der **Präsident** spricht Herrn Dr. Willigens den Dank für seinen Vortrag aus und eröffnet die Diskussion.

Herr **Brüschweiler**, Zürich, macht darauf aufmerksam, dass der sozialstatistische Dienstzweig des eidgenössischen Arbeitsamtes auch eine Mietpreisstatistik in Aussicht genommen habe. Doppelspurigkeit! Er weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich bei der Durch-

föhrung solcher Statistiken in Stadten ergeben, die keine statistischen Amter besitzen, begrusst aber die gemachten Vorschlage.

Dr. **Jenny**, Basel, mochte die Wohnungszahlung in Zukunft nicht mehr missen, da sie den kantonalen statistischen Bureaux gute Dienste leistet. Es macht mehr Eindruck, wenn das eidgenossische Bureau die Erhebung durchföhrt, als wenn die kantonalen Amter dies tun, und der Erfolg ist auch entsprechend grosser.

Der **Prasident** beantragt, die Vorschlage des Referenten an das Komitee der Gesellschaft zu uberweisen, welches sich daruber mit den Interessenten uber das Prozedere beraten werde. Von der Versammlung wird so beschlossen.

Der Prasident schliesst die Versammlung um 12 Uhr 20.

Das gemeinsame Abendessen im Hotel Gotthard bot Gelegenheit zu einer herzlichen Begrussung durch Herrn Gemeindeprasidenten Reinmann und zu ernster und launiger Rede und Gegenrede, zu guten musikalischen und andern Darbietungen einiger Beamter und Angestellter des eidgenossischen statistischen Bureaus, die, wie die so gastfreundliche Aufnahme durch den Gemeinderat Interlaken, sich den herzlichen Dank der Versammlung erwarben.

Das Mittagessen vereinigte die meisten Teilnehmer noch einmal.

Notiz betreffend den Vortrag uber „Die schweizerische Landschaft als Grundlage der Fremdenindustrie“.

Von **E. W. Milliet**.

Mit Ruck­sicht auf die Kurze der fur die Jahresversammlung zur Verfugung stehenden Zeit musste der Vortrag des Herrn Professor Dr. *E. W. Milliet* uber „Die schweizerische Landschaft als Grundlage der Fremdenindustrie“ stark gekurzt werden. Von mehreren Seiten wurde ein vollstandiger Abdruck des Vortrages in der Zeitschrift gewunscht; durch einen solchen wurde aber das vorliegende letzte Heft des Jahrganges 1922 derart belastet werden, dass eine Verschiebung dieses Abdruckes auf das erste Heft des Jahrganges 1923 geboten erscheint.

Die Redaktion.